Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

11. Jahrgang Ausgabetag: 14.10.2009 Nr. 24

Inhalt: **Seite**

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Weilerswist vom 25.06.2009** **2**

2. **1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002** **12**

3. **1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002** **13**

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Weilerswist vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und der §§ 5 Absatz 1; 7 Absatz 1, 9 Absatz 3, 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG NRW) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), wird von der Gemeinde Weilerswist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 25.06.2009 mit Zustimmung der Bezirksregierung vom 13.08.2009 für das Gebiet der Gemeinde Weilerswist folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Parkflächen, Fahrbahnen, Wege, Rad- und Gehwege, Bürgersteige, Plätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Flächen von schulischen Anlagen, Waldungen, Parkanlagen, Brunnenanlagen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in/auf Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, erheblich zu belästigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, insbesondere durch

a) aufdringliches und aggressives Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;

b) Anpöbeln, Beschimpfen, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten;

c) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne mehr als in nach den Umständen vermeidbaren Maße zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien und sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche – insbesondere auch durch Musikanlagen und sonstige Tonträger;

d) Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehen Toiletteneinrichtungen;

e) das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen;

f) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten

regelmäßig/wiederkehrend ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.
Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

(3) Auf Verkehrsflächen und in/auf Anlagen ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notduftverrichten, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden können.

(4) Auf Spiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln sowie das Rauchen nicht gestattet.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. motorisierte Fahrzeuge in den Anlagen zu betreiben oder abzustellen, dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten, für das Befahren mit Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdek-ken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und

Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Weilerswist genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5
Tiere

(1) Hundehalter und diejenigen, die die Aufsicht über Hunde tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde nur unter geeigneter Aufsicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen gelangen können.
Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat der Hundeführer dafür Sorge zu tragen, dass sich das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle befindet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes und des Landesforstgesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Spiel- und Sportanlagen sowie auf Flächen von schulischen Anlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Schulhunde auf Flächen von schulischen Anlagen.

(4) Auf Verkehrsflächen und in/auf Anlagen dürfen Tiere nicht gefüttert werden.
Wildlebende Katzen, wildlebende Tauben und Nutrias dürfen generell nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

(5) Von den Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 3 ausgenommen sind Blinde
und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(6) Katzenhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Katzen von Friedhöfen fernbleiben.

§ 6
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Aufklebern, Plakaten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder

giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7
Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße, dem Bürgersteig, dem Fuß- und Radweg zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9
Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht vor Ort durch Schilder der Gemeinde Weilerswist eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen im

Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 3 und des § 4 Jugendschutzgesetz für anwesende Kinder verweilen.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Abbrennen von Lagerfeuern, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht vor Ort durch Schilder der Gemeinde Weilerswist etwas anderes geregelt ist.

§ 10
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11
Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden –unabhängig von Einzelgenehmigungen - gem. § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 LImschG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr;

2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr;

3. für Schützenfeste, traditionelle Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

   - Kirmes in Weilerswist, Vernich, Lommersum, Müggenhausen und Metternich,

   - Schützenfest in Weilerswist, Vernich und Lommersum,

   - Feuerwehrfest in Weilerswist, Vernich, Lommersum, Hausweiler, Müggenhausen und Metternich,

- Sommerfest der KG Blau-Gold Weilerswist 1970 e.V.

jeweils bis 01.00 Uhr des folgenden Tages;

4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Karnevalssonntag Rosenmontag und Veilchendienstag bis 01.00 Uhr des folgenden Tages.

(2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

§ 13
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImschG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14
Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),

2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,

3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,

4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,

5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und

6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurz Zeit (höchstens 2 Tage) vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 15
Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit gem. § 12 der Verordnung zuwiderhandelt;
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung;
3. die Anzeigepflicht von Brauchtumsfeuer gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

1. Für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich der anliegende Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Verwarnungs- oder Bußgeld auch über das im Katalog geschriebene Maß hinaus festgesetzt werden.

3. Ordnungswidrigkeiten, die im Katalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde zu den im Katalog enthaltenen vergleichbaren Verstößen bewertet.

(4) Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes wird auf die Festsetzungen im "Bußgeldkatalog Umwelt" des Landes NRW verwiesen.

(5) Ein Verstoß gegen § 2 dieser Verordnung kann im Übrigen mit Platzverweis, bei mehrmaligem Verstoß auch mit einem Aufenthaltsverbot nach den einschlägigen Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes belegt werden.

.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 29.09.2009
Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dieter Spürck
Erster Beigeordneter

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Vorschrift in der Ordnungsbehördlichen Verordnung	**Ordnungswidrigkeit**	**Verwarnungsgeld (in Euro)**	**Bußgeld (in Euro)**
§ 2	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht	5,- bis 35,-	5,- bis 1.000,-
§ 3 Abs. 1	Verstoß gegen schonende Behandlung und zweckwidrige Nutzung von Anlagen und Verkehrsflächen	5,- bis 35,-	5,- bis 1.000,-

§ 3 Abs. 2 Nr. 1	Unbefugtes Entfernen und Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen	30,-	60,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Entfernen, Beschädigen, Beschmutzen von - Bänken - Tischen - Einfriedungen - Spielgeräten - Verkehrszeichen - Straßen- und Hinweisschildern - anderen Einrichtungen	30,-	60,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Übernachten in Anlagen	10,-	20,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Unzulässiges Abstellen von Gegenständen und Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen	20,-	40,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Motorisierte Fahrzeuge in Anlagen betreibt oder abstellt	20,-	40,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	Unbefugte Beseitigung, Beschädigung, Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen	30,-	60,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Unbefugtes Verdecken von Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanälen	30,-	60,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden, ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO,	30,-	60,-
§ 4 Abs. 1	Verstoß gegen das Verbot des Werbens und wilden Plakatierens	5,- bis 100,-	5,- bis 1.000
§ 4 Abs. 2	Flächen, Anlagen und Einrichtungen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutz oder sonst wie verunstaltet	5,- bis 100,-	5,- bis 1.000
§ 4 Abs. 3	Erlaubte Werbeanlagen vernachlässigt	20,-	40,-
§ 5 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht im Umgang mit Hunden	5,- bis 35,-	5,- bis 1.000,-
§ 5 Abs. 2	Verunreinigen von Verkehrsflächen oder Anlagen durch Tiere und Nichtbeseitigung der Verunreinigung	20,-	40,-

§ 5 Abs. 3	Verstoß gegen Tier-Mitführverbot	20,-	40,-
§ 5 Abs. 4	Wildlebende Katzen und Tauben füttert	10,-	20,-
§ 6 Abs. 1 Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Aufklebern, Plakaten, Plastikflaschen, Plastiktüten, Fast-Food-Verpackungen Wegwerfen und Zurücklassen von Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien Wegwerfen und Zurücklassen von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen	10,- 20,- 35,-	20,- 40,- 100,-
§ 6 Abs. 1 Nr. 3	Reinigen von Kfz u.a. auf Verkehrsflächen oder Anlagen	10,-	20,-
§ 6 Abs. 1 Nr. 4	Ablassen und Einleitung von Schadstoffen, z.B. Säure, Öl, Benzin, Benzol oder schlammigen Stoffen	30,-	60,-
§ 6 Abs. 1 Nr. 5	Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen,	20,-	40,-
§ 6 Abs. 2	Verstoß gegen Verunreinigungsverbot und Beseitigungspflicht bei Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen und ein Verstoß gegen die Abfallbehälterpflicht bei Warenangeboten zum sofortigen Verzehr	20,-	40,-
§ 7 Abs. 1	Verstoß gegen Verbot, Hausmüll in öffentliche Papierkörbe zu füllen	10,-	20,-
§ 7 Abs. 2	Zweckwidrige Nutzung der Sammelbehälter	10,-	20,-
§ 7 Abs. 3	Abstellen von Müll neben Sammelbehälter	10,-	20,-
§ 8	Verbotswidriges Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen	20,-	40,-
§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen die Altersregelung für Kinderspielplätze und den verbotswidrigen Aufenthalt nicht zugelassener Personen	10,-	20,-
§ 9 Abs. 2	Verstoß gegen Fußballspiel-, Lagerfeuer-, Skateboardfahren- und Inlineskaterverbot auf Spielplätzen	10,-	20,-

§ 9 Abs. 3	Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	10,-	20,-
§ 10	Verstoß gegen die Bestimmungen zur Hausnummernpflicht	20,-	40,-

1. Nachtragssatzung zur
Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung vom 08.10.2009 auf Grund des § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 1,2,5 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 708), in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird um folgenden Punkt ergänzt:

4.	Pflegefreie Rasengräber	
4.1	für Sargbestattungen	2.482,50 €
4.2	zur Urnenbeisetzung	1.792,50 €

Artikel 2

Der § 3 wird um folgende Punkte ergänzt:

1.1.4	bei Beisetzungen im pflegefreien Rasengrab	505,00 €
2.4	bei Beisetzungen im pflegefreien Rasengrab	171,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachungsordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Weilerswist, den 14.10.2009
Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dieter Spürck
Erster Beigeordneter

1. Nachtragssatzung zur
F R I E D H O F S S A T Z U N G
der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung vom 08.10.2009 auf Grund des § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 1,2,5 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 708), in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Arten der Grabstätten
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) anonyme Grabstätten
f) pflegefreie Rasengrabstätten
g) Ehrengrabstätten

Artikel 2

Der § 15 wird in den Absätzen (1) und (2) wie folgt geändert:

§ 15 anonyme Grabstätten
(1) In anonymen Gräbern können Urnenbestattungen erfolgen.
(2) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Artikel 3

Der § 15 wird wie folgt ergänzt:

(7) Überleitungsregelung
Die Reservierungen für Erdbeisetzungen, bei denen die Nutzungsgebühr bereits vor Inkrafttreten der 1. Satzungsänderung gezahlt worden ist, werden abweichend von den Bestimmungen unter (1) und (2) noch nach „altem“ Satzungsrecht abgewickelt.

Artikel 4

Es wird ein neuer § 15a eingefügt:

§15a pflegefreie Rasengrabstätten
(1) Pflegefreie Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes am pflegefreien Rasengrab ist nicht möglich.
(2) In jeder pflegefreien Rasengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche und in jeder pflegefreien Rasengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne bestattet werden.
(3) Jedes Grab wird mit einer liegenden Steinplatte in einheitlichem Format gekennzeichnet. Die Steinplatte mit Name, Vorname sowie mit Geburts- und Sterbejahr wird von der Gemeinde Weilerswist gestellt.
Andere Grabmale und Grabaufbauten sind nicht zulässig. Die Steinplatte wird so versenkt, dass die Rasenmahd nicht behindert wird. Bei einem Nachsacken des Grabes erfolgt eine Neuverlegung der Grabplatte durch die Gemeinde Weilerswist.
(4) Eine individuelle Gestaltung der Grabstelle ist für die gesamte Belegungszeit nicht möglich. Die Gemeinde Weilerswist pflegt den Rasen. Eine Bepflanzung jedweder Art ist nicht möglich. An Geburts- und Sterbetag ist die Ablage von Blumen (nur verrottbares Material) möglich, jedoch nicht

die Ablage von Kränzen, Blumengestecken oder Schalen. Die Blumen werden mit der nächsten Rasenmahd entfernt.
(5) Das Abräumen von pflegefreien Wiesengräbern oder Teilen von Ihnen erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit ohne gesonderte Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachungsordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Weilerswist, den 14.10.2009
Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dieter Spürck
Erster Beigeordneter

Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	**Nußbaum, Paul** -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	**Hans-Josef Thelen** -Ortsbürgermeister-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	**Trierer Str. 138** **53919 Weilerswist**

Ortschaft Metternich	**Auslegekasten**	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	**Erwin Jakobs** -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am **Kindergarten /"Alte Schule"**	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	**Heinrich Oberrem** -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	**Adolf Leeser** -Ortsbürgermeister-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/